



**Ihr persönliches
Pflegetagebuch**

**Mit vielen Tipps
für alle Beteiligten**

KKH

Kaufmännische Krankenkasse

Inhalt

Darum sollten Sie ein Pflegetagebuch führen	4
So wird der Grad Ihrer Pflegebedürftigkeit festgestellt	5
So führen Sie Ihr Pflegetagebuch	8
Pflegetagebuch	9
Modul 1: Mobilität	10
Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	12
Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen	16
Modul 4: Selbstversorgung	20
Modul 5: Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	24
Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte	28
So finden Sie einen passenden Pflegedienst oder ein Pflegeheim	30
Unsere Servicestellen und Hotlines	31

Liebe Lesende,

bei Fragen rund um das Thema Pflege sind Sie bei uns genau richtig. Als Pflegekasse der KKH ist uns daran gelegen, Sie genau mit den Leistungen zu versorgen, die Sie jetzt brauchen.

Dafür haben Sie bereits den ersten Schritt getan, indem Sie bei uns einen Antrag auf Pflegeleistungen gestellt haben. Nun müssen wir Ihre aktuelle Situation einschätzen und ermitteln, ob beziehungsweise welchen Pflegegrad Sie erhalten können. Dabei unterstützt uns der Medizinische Dienst (MD). Er wird demnächst einen Begutachtungsbesuch bei Ihnen durchführen. Einen Terminvorschlag dafür erhalten Sie vorab.

Auf das Gespräch mit der Begutachtungsperson sollten Sie sich gut vorbereiten. Nur so kann sie sich ein genaues Bild von Ihrer Situation machen und Ihren Pflegegrad anschließend richtig ermitteln. Nutzen Sie dafür gern das Pfl egetagebuch in der Mitte der Broschüre. Tragen Sie über einen Zeitraum von ein bis drei Wochen alle Informationen zu Ihrer Situation ein. Lassen Sie sich dabei am besten von Ihrer Pflegeperson oder einer anderen vertrauten Person unterstützen. Beim Begutachtungsbesuch zeigen Sie das Pfl egetagebuch zusammen mit anderen medizinischen Befunden oder Pflegeberichten vor.

Sie haben noch weitere Fragen? Ihr Serviceteam ist gern für Sie da und berät Sie am Telefon oder persönlich. Alle Kontaktdaten finden Sie unter:

[kkh.de/servicestelle](https://www.kkh.de/servicestelle)

Mit herzlichen Grüßen

Ihre Pflegekasse bei der KKH

Tipp: Falls Sie das Pfl egetagebuch (Seiten 9–29) als Nachweis nutzen möchten, können Sie die Seiten einfach heraustrennen.



Darum sollten Sie ein Pflegetagebuch führen

Ein Begutachtungsbesuch des Medizinischen Dienstes ist für die meisten Menschen eine ungewohnte Situation. Doch das Ergebnis der Begutachtung entscheidet über Ihren Pflegegrad und damit über die Leistungen, die Sie von uns erhalten können. Eine gute Vorbereitung ist daher wichtig.

Viele Pflegebedürftige neigen beim Begutachtungsbesuch dazu, ihre Situation besser darzustellen, als sie in Wirklichkeit ist. Das könnte aber bedeuten: Sie bekommen nicht die Leistungen, die ihnen eigentlich aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation zustehen.

Nutzen Sie daher für Ihre Vorbereitung das Pflegetagebuch im Innenteil dieser Broschüre. Tragen Sie Punkt für Punkt ein, welche Dinge Sie noch eigenständig durchführen können und wo Sie welche Unterstützung brauchen.

Ziehen Sie am besten auch eine vertraute Person zurate, zum Beispiel Ihre Pflegeperson oder jemanden aus dem Familienkreis. So haben Sie einen zweiten Blick auf Ihre Situation. Auch

beim späteren Begutachtungsbesuch sollte diese Person idealerweise dabei sein.

Wenn dann der Medizinische Dienst zur Begutachtung kommt, legen Sie das ausgefüllte Pflegetagebuch vor.

Außerdem sollten Sie diese Dokumente zur Hand haben:

- Berichte aus ärztlichen Praxen oder Krankenhäusern
- Ihren Medikationsplan
- Liste Ihrer Pflegehilfsmittel (z. B. Kompressionsstrümpfe, Bettschutzeinlagen, Einmalhandschuhe)
- Liste mit Namen, Adressen und Telefonnummern Ihrer ärztlichen und therapeutischen Praxen

So wird der Grad Ihrer Pflegebedürftigkeit festgestellt

Um herauszufinden, welchen Pflegegrad Sie erhalten, werden bei Ihrer Pflegebegutachtung durch den Medizinischen Dienst sechs verschiedene Bereiche betrachtet. Sie heißen Module und finden sich auch im Pflegetagebuch im Innenteil dieser Broschüre wieder.

Diese Module werden vom Medizinischen Dienst (MD) betrachtet:

Modul 1: Mobilität

Hier geht es darum, wie gut Sie Bewegungen ausführen und steuern können.

Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Hier werden Ihre geistigen Fähigkeiten beurteilt.

Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Hier geht es beispielsweise darum, wie Sie mit belastenden Situationen umgehen und Ihre Gefühle steuern können.

Modul 4: Selbstversorgung

Können Sie noch selbst für Ihre Körperhygiene sorgen und Essen und Trinken eigenständig zu sich nehmen? Das sind hier die zentralen Fragen.

Modul 5: Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Wenn Sie an Krankheiten leiden, müssen Sie vielleicht Medikamente einnehmen, Spritzen erhalten oder über eine Sonde ernährt werden. Es wird hier eingeschätzt, in welchem Maß Sie das alles noch selbst tun können.

Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Bei der Beurteilung in diesem Modul wird geschaut, ob Sie Ihren Tag eigenständig

strukturieren und mit anderen Menschen Kontakt aufnehmen können.

Für die Beurteilung wird je nach Modul der **Grad der Selbstständigkeit** oder das **Vorhandensein beziehungsweise Fehlen von Fähigkeiten** angegeben.

Doch was bedeutet das genau? Wir haben hier die Definitionen für Sie zusammengefasst:

Selbstständigkeit

Es gibt diese vier Grade von Selbstständigkeit:

- Selbstständig
- Überwiegend selbstständig
- Überwiegend unselbstständig
- Unselbstständig

Hier die Bedeutung im Einzelnen:

Selbstständig

Von „selbstständig“ spricht man, wenn eine Person eine Handlung eigenständig und ohne fremde Hilfe durchführen kann. Dies trifft auch zu, wenn die Handlung schwerfällt, dafür etwas länger als üblich gebraucht wird oder ein Hilfsbeziehungsweise Pflegemittel dafür erforderlich ist. Selbstständig bezieht sich hier also nur auf die Tatsache, dass keine andere Person bei der Handlung helfen muss. Beeinträchtigungen, die nur vorübergehend oder ab und zu auftreten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Auch wenn beim Durchführen der Handlung ab und zu mal kleine Schwierigkeiten auftreten, fällt sie immer noch in die Kategorie „selbstständig“.

Überwiegend selbstständig

Das bedeutet, die pflegebedürftige Person kann die Handlung zum Großteil eigenständig durchführen. Eine Pflegeperson muss nur in geringem Maß dabei unterstützen. Die Unterstützung sieht dann etwa folgendermaßen aus:

- Die Pflegeperson bereitet eine Aktion vor, indem sie die dafür nötigen Gegenstände bereitlegt oder richtet. Allerdings sollte die Umgebung der pflegebedürftigen Person so eingerichtet sein, dass sie möglichst viele dieser Gegenstände prinzipiell selbst erreichen kann. Ein Beispiel dafür: Die Seife liegt zwar griffbereit auf der Ablage am Waschbecken. Aber die pflegebedürftige Person kann sie trotzdem nicht alleine greifen. Dann trifft die Bewertung „überwiegend selbstständig“ zu. Denn die Seife muss der pflegebedürftigen Person von einer anderen Person in die Hand gegeben werden, damit sie sich waschen kann.
- Wenn die Pflegeperson den Anstoß zur Handlung geben muss (einmal oder mehrfach), trifft ebenfalls die Bewertung „überwiegend selbstständig“ zu. Das gilt auch, wenn die Pflegeperson an verschiedenen Stellen des Handlungsablaufs einzelne Handgriffe übernimmt oder immer wieder Hinweise zu Teilschritten der Handlung geben muss.
- Die Pflegeperson unterstützt bei der Entscheidungsfindung, indem sie mehrere Möglichkeiten zur Wahl stellt und die pflegebedürftige Person danach selbstständig handelt.
- Die Pflegeperson beaufsichtigt oder kontrolliert eine Handlung, indem sie auf die richtige Reihenfolge und eine sichere Durchführung der einzelnen Schritte achtet (partielle Beaufsichtigung). Sie stellt auch sicher, dass die pflegebedürftige Person sich an vorherige Absprachen hält.
- Die Pflegeperson übernimmt bei einer Handlung nur hin und wieder eine Teilhandlung. Die pflegebedürftige Person führt den überwiegenden Teil jedoch selbstständig durch.
- Die Pflegeperson greift nicht in die Handlung ein, sondern ist nur aus Sicherheitsgründen

anwesend. Zum Beispiel weil die pflegebedürftige Person sturzgefährdet ist oder einen Krampfanfall erleiden könnte.

Überwiegend unselbstständig

Das bedeutet, die pflegebedürftige Person kann die Handlung nur zu einem geringen Teil eigenständig durchführen. Sie besitzt aber noch Kräfte oder Fähigkeiten (Ressourcen), um sich daran zu beteiligen. Eventuell muss sie dafür während der Handlung immer wieder stark motiviert oder angeleitet werden oder die Pflegeperson übernimmt Teilschritte. Hilfen wie das Zurechtlegen und Richten von Gegenständen, wiederholte Aufforderung oder punktuelle Unterstützung durch die Pflegeperson reichen hier nicht mehr aus. Im Gegenteil, die pflegebedürftige Person braucht eine weitergehende Unterstützung. Damit ist Folgendes gemeint:

- Die Pflegekraft muss die pflegebedürftige Person bei der Handlung durchgehend motivieren und begleiten. Dies trifft besonders zu, wenn eine psychische Krankheit mit Antriebsminderung vorliegt.
- Die Pflegekraft muss nicht nur zur gewünschten Handlung auffordern, sondern diese vormachen und dann lenkend begleiten. Dies ist zum Beispiel erforderlich, wenn die pflegebedürftige Person von der Beweglichkeit her zwar zu der Handlung in der Lage wäre, aber nicht mehr die geistige Kraft hat, den Ablauf sinnvoll zu steuern.
- Die Pflegeperson muss den Verlauf der Handlung durchgehend, von Anfang bis Ende, beaufsichtigen und kontrollieren. Außerdem muss sie ständig darauf vorbereitet sein, eingreifen zu müssen.
- Die Pflegeperson muss einen erheblichen Teil der Einzelschritte übernehmen, die für eine Handlung nötig sind.

Unselbstständig

Das bedeutet, die pflegebedürftige Person kann weder die gesamte Aktivität noch deren Einzelschritte eigenständig durchführen oder steuern. Ressourcen, die man aktivieren könnte, sind dafür kaum oder gar nicht vorhanden. Auch durchgehende Motivation, Anleitung oder Beaufsichtigung reichen nicht aus. Die Pflegeperson muss alle oder fast alle Teilhandlungen für die pflegebedürftige Person durchführen. Beteiligt diese sich minimal, so wird das hier nicht gewertet.

Fähigkeit

Die Fähigkeiten einer Person werden in diese vier Kategorien eingeteilt:

Fähigkeit vorhanden, unbeeinträchtigt

Das bedeutet, dass eine Fähigkeit nahezu vollständig vorhanden ist.

Fähigkeit größtenteils vorhanden

Davon spricht man, wenn eine Fähigkeit die meiste Zeit über oder in den meisten Situationen vorhanden ist, aber nicht durchgängig. Die Person hat dann zum Beispiel Schwierigkeiten, höhere oder komplexere Anforderungen zu bewältigen.

Fähigkeit in geringem Maß vorhanden

In diesem Fall ist eine Fähigkeit zwar erkennbar vorhanden, aber stark beeinträchtigt. Die Person hat häufig oder in vielen Situationen Schwierigkeiten und kann nur geringe Anforderungen bewältigen. Es sind jedoch noch Kräfte oder Fähigkeiten (Ressourcen) vorhanden, die man aktivieren kann.

Fähigkeit nicht vorhanden

Das bedeutet, dass eine Fähigkeit komplett fehlt, nur in sehr geringem Maß oder nur sehr selten vorhanden ist. Die Person verfügt über keine Ressourcen mehr, die man aktivieren könnte.

Nach der Pflegebegutachtung werden die Einträge zu allen Modulen ausgewertet. Daraus ergibt sich der Pflegegrad, den die pflegebedürftige Person erhält. Er wird schriftlich per Brief mitgeteilt.

Die fünf Pflegegrade sind folgendermaßen definiert:

- **Pflegegrad 1:**
Die pflegebedürftige Person hat nur eine geringe Beeinträchtigung ihrer Selbstständigkeit oder ihrer Fähigkeiten.
- **Pflegegrad 2:**
Die pflegebedürftige Person ist erheblich in ihrer Selbstständigkeit oder ihren Fähigkeiten beeinträchtigt.
- **Pflegegrad 3:**
Die pflegebedürftige Person hat eine schwere Beeinträchtigung ihrer Selbstständigkeit oder ihrer Fähigkeiten.
- **Pflegegrad 4:**
Die pflegebedürftige Person hat schwerste Beeinträchtigungen ihrer Selbstständigkeit oder ihrer Fähigkeiten.
- **Pflegegrad 5:**
Die pflegebedürftige Person hat schwerste Beeinträchtigungen ihrer Selbstständigkeit oder ihrer Fähigkeiten. Darüber hinaus werden an die pflegerische Versorgung besondere Anforderungen gestellt.

Die Begutachtung von Kindern

Die Einschätzung der Pflegebedürftigkeit bei Kindern und Jugendlichen folgt grundsätzlich den Prinzipien der Begutachtung von Erwachsenen, weil die für Erwachsene relevanten Kriterien mit wenigen Anpassungen auch auf Kinder und Jugendliche zutreffen. Der wesentliche Unterschied ist: Bei Kindern und Jugendlichen werden die Selbstständigkeit und die Fähigkeiten von altersgerecht entwickelten Kindern als Vergleichsmaßstab herangezogen. Kriterien, nach denen ent-

wicklungsbedingt bis zu einem bestimmten Alter auch gesunde Kinder als unselbstständig zu beurteilen sind, müssen nicht berücksichtigt werden.

Ab einem Alter von elf Jahren kann ein altersentsprechend entwickeltes Kind in allen hier beschriebenen Modulen selbstständig sein. Pflegebedürftige Kinder im Alter bis zu 18 Monaten werden einen Pflegegrad höher eingestuft als Kinder ab dem 19. Lebensmonat oder Erwachsene.

So führen Sie Ihr Pflegetagebuch

Stellen Sie sich vor jedem Eintrag in das Pflegetagebuch diese Fragen:

- Wie läuft die Verrichtung ab und welche Schritte beinhaltet sie?
- Muss mir die Pflegeperson erklären oder zeigen, was zu tun ist?
- Was fällt mir an der Verrichtung besonders schwer?
- Was kann ich noch ohne Hilfe machen?
- Warum muss die Pflegeperson gegebenenfalls während der Verrichtung bei mir sein?
- Welche Besonderheiten gibt es bei der Verrichtung?

Notieren Sie in Ihrem Pflegetagebuch auch, ob es besondere Umstände gibt, die den Pflegeaufwand erhöhen oder erschweren.

Im Fall von Übergewicht, Lähmungen, Atemproblemen oder schlechter Beweglichkeit können zum Beispiel zwei Personen für die Pflege erforderlich sein.

Schlechte Sehkraft, geringes Hörvermögen oder ständige Schmerzen führen ebenfalls zu einem höheren Pflegeaufwand.

Falls bestimmte Hilfsmittel, wie zum Beispiel ein fahrbarer Lift, für die Pflege erforderlich sind, sollten Sie diese ebenfalls aufschreiben.



Pflegetagebuch für

Name																							
Vorname																Geburtsdatum							
Krankenversicherungsnummer												Telefonnummer											
Straße																		Hausnummer					
PLZ						Ort																	

Bei Bedarf: Ihre gesetzliche Vertretung

Name																							
Vorname																							
Straße																		Hausnummer					
PLZ						Ort																	

Das Pflegetagebuch führt

Name																													
Vorname																													
Straße																		Hausnummer											
PLZ						Ort																							
												2 0												2 0					
in der Zeit vom												bis																	

Ort, Datum

Unterschrift dieser Person

Ich bin mit den Angaben der das Pflegetagebuch führenden Person einverstanden:

Ort, Datum												Unterschrift gesetzl. Vertretung/bevollmächt. oder pflegebedürftige Person											

Hinweis:

Die Angaben werden zur Erfüllung der Aufgaben der Pflegekasse bei der KKH nach § 94 Abs. 1 SGB XI zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrags auf Pflegeleistungen nach SGB XI erhoben und verarbeitet. Bitte beachten Sie, dass das Ausfüllen des Pflegetagebuches freiwillig ist. Wir werden auch ohne Vorliegen eines Pflegetagebuches Ihr Anliegen prüfen. Näheres zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten entnehmen Sie bitte unserer Internetseite: kkh.de/datenschutz

Modul 1: Mobilität

Die Einschätzung hier gibt an, ob die pflegebedürftige Person in der Lage ist, ohne fremde Hilfe eine Körperhaltung einzunehmen und zu wechseln beziehungsweise sich fortzubewegen. Dabei geht es lediglich um Körperkraft, Balance, Bewegungskoordination usw. Die zielgerichtete Fortbewegung wird hier nicht bewertet.

Falls die pflegebedürftige Person geistige (kognitive) Beeinträchtigungen hat und deshalb ihre Handlungen nicht planen, steuern oder durchführen kann, so wird dies hier nicht berücksichtigt.

Ergänzung: Selbstständig ist jemand auch dann, wenn er keine Personenhilfe benötigt, aber ein Hilfsmittel oder einen anderen Gegenstand zum Festhalten oder Hochziehen (z. B. Griffstangen) benutzt oder sich auf Tisch, Armlehnen oder sonstigen Gegenständen abstützen muss, um aufzustehen. Als selbstständig ist auch zu anzusehen, wer zwar nicht stehen kann, aber sich mit Armkraft ohne personelle Hilfe umsetzen kann.

Besonderheit bei Kindern

Dieses Modul entfällt bei Kindern im Alter bis zu 18 Monaten.

Kriterien	Einschätzung der Mobilität (bitte ankreuzen)
Positionswechsel im Bett	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> überwiegend selbstständig <input type="checkbox"/> überwiegend unselbstständig <input type="checkbox"/> unselbstständig
Halten einer stabilen Sitzposition	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> überwiegend selbstständig <input type="checkbox"/> überwiegend unselbstständig <input type="checkbox"/> unselbstständig
Umsetzen	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> überwiegend selbstständig <input type="checkbox"/> überwiegend unselbstständig <input type="checkbox"/> unselbstständig
Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> überwiegend selbstständig <input type="checkbox"/> überwiegend unselbstständig <input type="checkbox"/> unselbstständig
Treppensteigen	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> überwiegend selbstständig <input type="checkbox"/> überwiegend unselbstständig <input type="checkbox"/> unselbstständig



Erläuterung der Kriterien für Modul 1

Einnehmen verschiedener Positionen im Bett, Drehungen und auch das Aufrichten aus dem Liegen. Wenn zusätzlich Hilfsmittel wie Aufrichthilfen, Bettseile, Strickleitern oder ein elektrisch verstellbares Bett Unterstützung bieten, sollten Sie dies bei der Pflegebegutachtung durch den Medizinischen Dienst erwähnen.

Aufrechtes Sitzen auf einem Bett, (Roll-)Stuhl oder Sessel. Wenn Sie dabei Unterstützung durch eine Pflegeperson brauchen, geht dies in die Bewertung mit ein.

Von einer erhöhten Sitzfläche wie der Bettkante, einem Stuhl, einem Sessel, einer Bank, der Toilette etc. aufstehen und sich auf einen Rollstuhl, Toilettenstuhl, Sessel oder Ähnlichem umsetzen. Wenn Sie dabei Unterstützung durch eine Pflegeperson brauchen, geht dies in die Bewertung mit ein.

Körperliche Fähigkeit, sich innerhalb der Wohnung oder des Wohnbereichs einer Einrichtung zwischen den Zimmern sicher zu bewegen. Eine personelle Hilfe im Sinne von Hilfsmitteln bereitstellen, Stützen, Unterhaken oder Beobachten aus Sicherheitsgründen wird hier bei der Bewertung berücksichtigt. Die geistige Fähigkeit zur räumlichen Orientierung wird im Modul 2 (kognitive und kommunikative Fähigkeiten) berücksichtigt.

Es geht um das Überwinden von Treppen zwischen zwei Etagen. Wenn Sie dabei Unterstützung durch eine Pflegeperson brauchen, geht dies in die Bewertung mit ein. Das Treppensteigen ist unabhängig davon zu beurteilen, ob in der Wohnung eine Treppe vorhanden ist.

Besondere Bedarfskonstellation: Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beider Beine

Die Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beider Beine liegt bei einem vollständigen Verlust der Greif-, Steh- und Gehfunktion vor, der nicht durch den Einsatz von Hilfsmitteln kompensiert werden kann. Dies kann zum Beispiel auch bei Menschen im Wachkoma oder mit hochgradigen Kontrakturen, Versteifungen, Tremor vorkommen. Eine Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beider Beine liegt auch vor, wenn eine minimale Restbeweglichkeit der Arme vorhanden ist oder nur noch unkontrollierbare Greifreflexe bestehen. Personen, bei denen das Kriterium erfüllt ist, werden dem Pflegegrad 5 zugeordnet.

Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Hier wird beurteilt, inwieweit kognitive und kommunikative Fähigkeiten vorhanden sind. Der Unterschied zu den Modulen 1, 4 und 6 liegt darin, dass keine Bewegungen oder Aktivitäten (motorische Umsetzung), sondern die geistigen Fähigkeiten betrachtet werden. Es geht also um die geistige Verarbeitung äußerer Reize und um die Denkprozesse, die dabei ablaufen (erkennen, entscheiden,

steuern). Hierfür ist es unerheblich, ob ein zuvor selbstständiger Erwachsener eine Fähigkeit verloren hat oder diese nur teilweise beziehungsweise nie ausgebildet wurde.

Besonderheit bei Kindern

Dieses Modul entfällt bei Kindern im Alter bis zu 18 Monaten.

Kriterien	Einschätzung der kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten (bitte ankreuzen)			
Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	<input type="checkbox"/> Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt	<input type="checkbox"/> Fähigkeit größtenteils vorhanden	<input type="checkbox"/> Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	<input type="checkbox"/> Fähigkeit nicht vorhanden
Örtliche Orientierung	<input type="checkbox"/> Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt	<input type="checkbox"/> Fähigkeit größtenteils vorhanden	<input type="checkbox"/> Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	<input type="checkbox"/> Fähigkeit nicht vorhanden
Zeitliche Orientierung	<input type="checkbox"/> Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt	<input type="checkbox"/> Fähigkeit größtenteils vorhanden	<input type="checkbox"/> Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	<input type="checkbox"/> Fähigkeit nicht vorhanden
Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen	<input type="checkbox"/> Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt	<input type="checkbox"/> Fähigkeit größtenteils vorhanden	<input type="checkbox"/> Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	<input type="checkbox"/> Fähigkeit nicht vorhanden
Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	<input type="checkbox"/> Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt	<input type="checkbox"/> Fähigkeit größtenteils vorhanden	<input type="checkbox"/> Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	<input type="checkbox"/> Fähigkeit nicht vorhanden
Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben	<input type="checkbox"/> Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt	<input type="checkbox"/> Fähigkeit größtenteils vorhanden	<input type="checkbox"/> Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	<input type="checkbox"/> Fähigkeit nicht vorhanden



Erläuterung der Kriterien für Modul 2

Fähigkeit, Personen aus dem näheren Umfeld immer oder zeitweise wiederzuerkennen. Dazu gehören zum Beispiel Familienmitglieder, Personen aus der Nachbarschaft, aber auch Pflegekräfte einer ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtung.

Fähigkeit, sich in der räumlichen Umgebung zurechtzufinden, andere Orte gezielt anzusteuern und zu wissen, in welchem Zimmer, in welcher Stadt man sich befindet. Eventuell bestehende Schwierigkeiten, zwischen inner- und außerhäuslicher Umgebung zu unterscheiden, gehen ebenfalls in die Bewertung ein.

Fähigkeit, zeitliche Strukturen zu erkennen. Dazu gehören Uhrzeit, Tagesabschnitte (Vormittag, Nachmittag, Abend etc.), Jahreszeiten und die zeitliche Abfolge des eigenen Lebens.

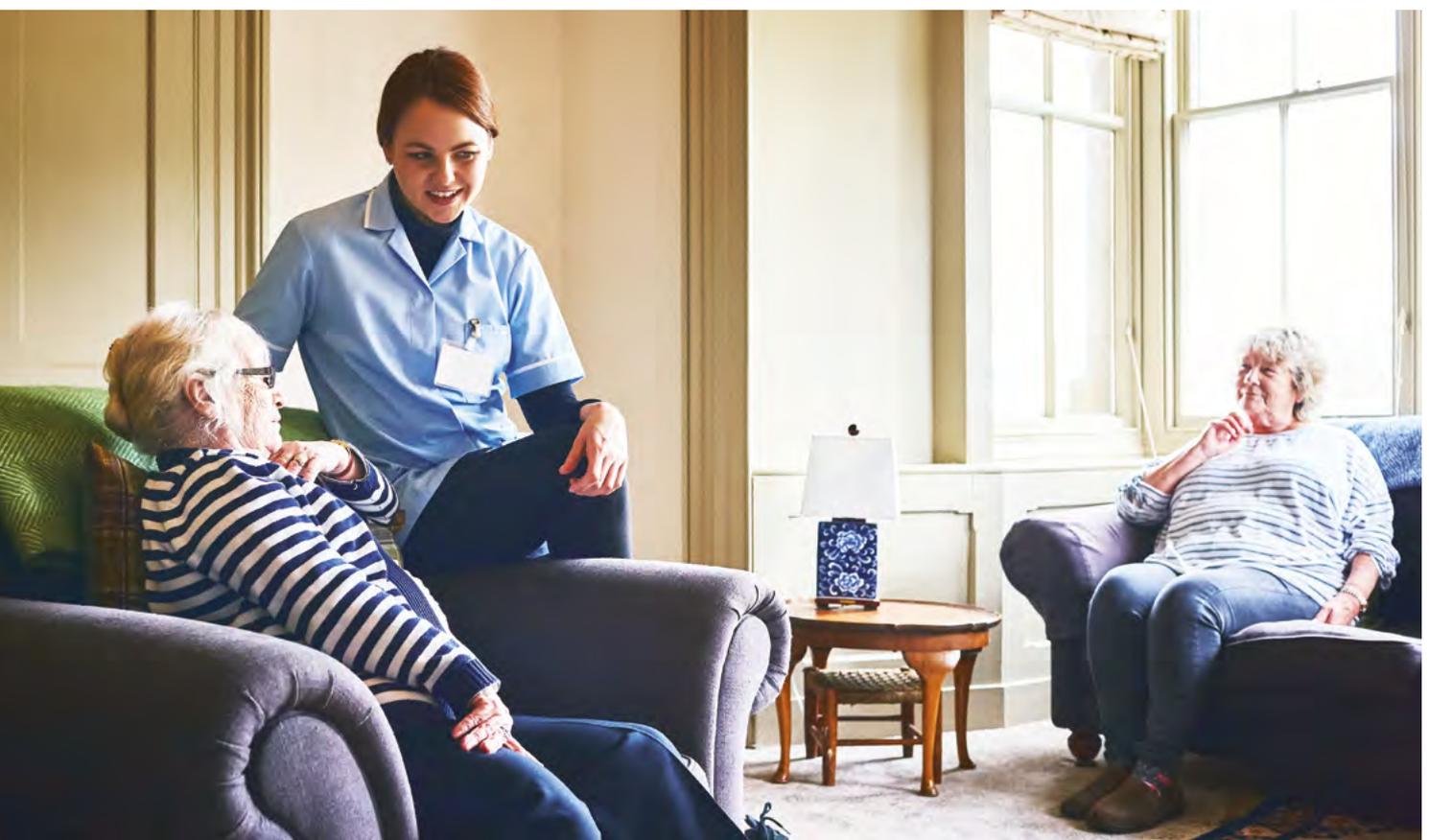
Fähigkeit, sich an kurz und auch länger zurückliegende Ereignisse oder Beobachtungen zu erinnern. So kann die Person gegebenenfalls Auskunft darüber geben oder durch Handlungen und Gesten signalisieren, dass sie weiß, was sie zum Beispiel zum Frühstück gegessen hat oder welche wichtigen Ereignisse in ihrem Leben stattgefunden haben.

Fähigkeit, zielgerichtete alltägliche Handlungen, die eine Abfolge von Teilschritten beinhalten, zu steuern. Die Betonung liegt in diesem Fall auf dem Begriff Alltagshandlungen. Gemeint sind zielgerichtete Handlungen, die diese Person täglich oder nahezu täglich im Lebensalltag durchführt oder durchgeführt hat, wie zum Beispiel das komplette Ankleiden, Kaffeekochen oder Tischdecken.

Fähigkeit, folgerichtige und geeignete Entscheidungen im Alltagsleben zu treffen. Dazu gehören zum Beispiel die dem Wetter angepasste Auswahl von Kleidung und die Entscheidung über Aktivitäten: einkaufen, Familienangehörige oder Menschen aus dem Freundeskreis anrufen, einer Freizeitbeschäftigung nachgehen.

Kriterien	Einschätzung der kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten (bitte ankreuzen)			
Verstehen von Sachverhalten und Informationen*	<input type="checkbox"/> Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt	<input type="checkbox"/> Fähigkeit größtenteils vorhanden	<input type="checkbox"/> Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	<input type="checkbox"/> Fähigkeit nicht vorhanden
Erkennen von Risiken und Gefahren	<input type="checkbox"/> Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt	<input type="checkbox"/> Fähigkeit größtenteils vorhanden	<input type="checkbox"/> Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	<input type="checkbox"/> Fähigkeit nicht vorhanden
Mitteilen von elementaren Bedürfnissen	<input type="checkbox"/> Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt	<input type="checkbox"/> Fähigkeit größtenteils vorhanden	<input type="checkbox"/> Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	<input type="checkbox"/> Fähigkeit nicht vorhanden
Verstehen von Aufforderungen	<input type="checkbox"/> Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt	<input type="checkbox"/> Fähigkeit größtenteils vorhanden	<input type="checkbox"/> Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	<input type="checkbox"/> Fähigkeit nicht vorhanden
Beteiligen an einem Gespräch	<input type="checkbox"/> Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt	<input type="checkbox"/> Fähigkeit größtenteils vorhanden	<input type="checkbox"/> Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	<input type="checkbox"/> Fähigkeit nicht vorhanden

* Bei Kindern unter vier Jahren ist eine Beurteilung nicht erforderlich.



Erläuterung der Kriterien für Modul 2

Gemeint ist die Fähigkeit, zu erkennen, dass man sich in einer bestimmten Situation befindet, zum Beispiel in gemeinschaftlichen Aktivitäten mit anderen Menschen oder bei der Versorgung durch eine Pflegekraft. Ebenso die Fähigkeit, Informationen zum Tagesgeschehen aus den Medien aufzunehmen und inhaltlich zu verstehen. Gleiches gilt für mündlich übermittelte Informationen von anderen Personen.

Fähigkeit, Risiken und Gefahren zu erkennen. Dazu gehören Gefahren wie Strom- und Feuerquellen, Barrieren und Hindernisse auf dem Fußboden beziehungsweise auf Fußwegen, eine problematische Beschaffenheit des Bodens (z. B. Glätte) oder Gefahrenzonen in der außerhäuslichen Umgebung (z. B. verkehrsreiche Straßen, Baustellen).

Fähigkeit, sich bei Hunger oder Durst, Schmerzen oder Frieren bemerkbar zu machen. Dies kann durch Worte erfolgen oder – zum Beispiel bei Sprachstörungen – durch Laute, Gestik, Mimik oder den Einsatz von Hilfsmitteln.

Fähigkeit, Aufforderungen zu verstehen, die sich auf alltägliche Grundbedürfnisse, wie zum Beispiel Essen, Trinken, Ankleiden oder Beschäftigen, beziehen (z. B. „Bitte zieh dir eine Jacke an.“).

Fähigkeit, in einem Gespräch Gesprächsinhalte aufzunehmen, sinngerecht zu antworten und zur Weiterführung des Gesprächs Inhalte einzubringen.

Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

In diesem Modul geht es um Verhaltensweisen und psychische Problemlagen als Folge von Gesundheitsproblemen. Sie treten immer

wieder auf und machen eine personelle Unterstützung nötig. Geben Sie hier an, wie häufig diese Unterstützung erforderlich ist.

Kriterien	Einschätzung der Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen (bitte ankreuzen)			
Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten	<input type="checkbox"/> nie oder sehr selten	<input type="checkbox"/> selten: 1 – 3 x in zwei Wochen	<input type="checkbox"/> häufig: ab 2 x pro Woche	<input type="checkbox"/> täglich
Nächtliche Unruhe	<input type="checkbox"/> nie oder sehr selten	<input type="checkbox"/> selten: 1 – 3 x in zwei Wochen	<input type="checkbox"/> häufig: ab 2 x pro Woche	<input type="checkbox"/> täglich
Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten	<input type="checkbox"/> nie oder sehr selten	<input type="checkbox"/> selten: 1 – 3 x in zwei Wochen	<input type="checkbox"/> häufig: ab 2 x pro Woche	<input type="checkbox"/> täglich
Beschädigen von Gegenständen	<input type="checkbox"/> nie oder sehr selten	<input type="checkbox"/> selten: 1 – 3 x in zwei Wochen	<input type="checkbox"/> häufig: ab 2 x pro Woche	<input type="checkbox"/> täglich
Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen	<input type="checkbox"/> nie oder sehr selten	<input type="checkbox"/> selten: 1 – 3 x in zwei Wochen	<input type="checkbox"/> häufig: ab 2 x pro Woche	<input type="checkbox"/> täglich
Verbale Aggression	<input type="checkbox"/> nie oder sehr selten	<input type="checkbox"/> selten: 1 – 3 x in zwei Wochen	<input type="checkbox"/> häufig: ab 2 x pro Woche	<input type="checkbox"/> täglich
Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten	<input type="checkbox"/> nie oder sehr selten	<input type="checkbox"/> selten: 1 – 3 x in zwei Wochen	<input type="checkbox"/> häufig: ab 2 x pro Woche	<input type="checkbox"/> täglich

Erläuterung der Kriterien für Modul 3

Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten wie zum Beispiel:

- (scheinbar) zielloses Umhergehen in der Wohnung oder der Einrichtung
- der Versuch desorientierter Personen, ohne Begleitung die Wohnung oder Einrichtung zu verlassen
- allgemeine Rastlosigkeit mit ständigem Aufstehen und Hinsetzen oder Hin- und Herrutschen auf dem Stuhl

Nächtliche Unruhe liegt vor bei Umherirren oder Unruhephasen in der Nacht und bei der Umkehr des Tag-Nacht-Rhythmus. Bewertet wird, wie häufig die Person personelle Unterstützung durch Beruhigen oder Wieder-ins-Bett-bringen benötigt. Schlafstörungen oder Probleme beim Einschlafen gehen hier nicht in die Bewertung ein.

Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten wie zum Beispiel:

- Selbstverletzung durch Gegenstände
- Essen oder Trinken ungenießbarer oder schädlicher Substanzen
- sich selbst schlagen oder mit Fingernägeln, Zähnen selbst verletzen

Aggressive Handlungen, wie Schlagen, Treten, Wegstoßen und Zerstören von Gegenständen.

Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen, das sich wie folgt ausdrückt:

- Versuche, andere Personen mit Gegenständen zu verletzen
- andere Personen schlagen, stoßen oder wegdrängen
- andere Personen mit Fingernägeln oder Zähnen verletzen

Aussprechen verbaler Beschimpfungen oder verbaler Bedrohungen gegenüber anderen Personen.

Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten können sein:

- lautes Rufen, Schreien, Klagen, Schimpfen, Fluchen ohne nachvollziehbaren Grund
- ständiges Wiederholen von Sätzen
- seltsame Laute von sich geben

Kriterien	Einschätzung der Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen (bitte ankreuzen)			
Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen	<input type="checkbox"/> nie oder sehr selten	<input type="checkbox"/> selten: 1 – 3 x in zwei Wochen	<input type="checkbox"/> häufig: ab 2 x pro Woche	<input type="checkbox"/> täglich
Wahnvorstellungen	<input type="checkbox"/> nie oder sehr selten	<input type="checkbox"/> selten: 1 – 3 x in zwei Wochen	<input type="checkbox"/> häufig: ab 2 x pro Woche	<input type="checkbox"/> täglich
Ängste	<input type="checkbox"/> nie oder sehr selten	<input type="checkbox"/> selten: 1 – 3 x in zwei Wochen	<input type="checkbox"/> häufig: ab 2 x pro Woche	<input type="checkbox"/> täglich
Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage	<input type="checkbox"/> nie oder sehr selten	<input type="checkbox"/> selten: 1 – 3 x in zwei Wochen	<input type="checkbox"/> häufig: ab 2 x pro Woche	<input type="checkbox"/> täglich
Sozial inadäquate Verhaltensweisen	<input type="checkbox"/> nie oder sehr selten	<input type="checkbox"/> selten: 1 – 3 x in zwei Wochen	<input type="checkbox"/> häufig: ab 2 x pro Woche	<input type="checkbox"/> täglich
Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen	<input type="checkbox"/> nie oder sehr selten	<input type="checkbox"/> selten: 1 – 3 x in zwei Wochen	<input type="checkbox"/> häufig: ab 2 x pro Woche	<input type="checkbox"/> täglich



Erläuterung der Kriterien für Modul 3

Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen kann sich folgendermaßen ausdrücken:

- Abwehr von Unterstützung, zum Beispiel bei der Körperpflege
- Verweigerung der Nahrungsaufnahme oder Medikamenteneinnahme
- Manipulation an Vorrichtungen, wie Katheter, Infusion etc.

Zu der Kategorie zählt nicht die willentliche oder selbstbestimmte Ablehnung der Pflegemaßnahmen.

Wahnvorstellungen können sein:

- visuelle, akustische oder andere Halluzinationen
- Vorstellungen, mit Verstorbenen oder fiktiven Personen in Kontakt zu stehen
- Vorstellungen, verfolgt oder bedroht zu werden

- Auftreten von starken Ängsten oder Sorgen
- Erleben von Angstattacken unabhängig von der Ursache

Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage zeigt sich unter anderem dadurch, dass

- kaum Interesse an der Umgebung besteht,
- kaum Eigeninitiative für Handlungen besteht,
- die Person apathisch und traurig wirkt und zum Beispiel das Bett nicht verlassen möchte.

Sozial inadäquate Verhaltensweisen sind zum Beispiel:

- distanzloses Verhalten
- auffälliges Einfordern von Aufmerksamkeit
- sich vor anderen in unpassenden Situationen auskleiden
- unangemessenes Greifen nach Personen
- unangemessene körperliche oder verbale sexuelle Annäherungsversuche

Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen sind beispielsweise:

- Nesteln an Kleidung
- ständiges Wiederholen der gleichen Handlung
- planlose Aktivität
- Verstecken oder Horten von Gegenständen
- Kotschmierern
- Urinieren in der Wohnung

Modul 4: Selbstversorgung

Hier wird bewertet, ob die Person die körperbezogenen Pflegemaßnahmen praktisch durchführen kann. Dazu zählen überwiegend Aktivitäten aus den Bereichen der Körperhygiene und Nahrungsaufnahme. Es ist dabei unwichtig, ob eventuelle Einschränkungen in der Selbstständigkeit aufgrund von körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen eingetreten sind.

Besonderheit bei Kindern:

Bei Kindern bis zum Alter von 18 Monaten werden die körperbezogenen pflegerischen Kategorien nicht angewandt. Hier wird in erster Linie erfragt, ob gravierende Probleme bei der Nahrungsaufnahme bestehen, die einen außergewöhnlich Pflege-intensiven Hilfebedarf im Bereich der Ernährung auslösen.

Kriterien	Einschätzung der Selbstversorgung (bitte ankreuzen)
Waschen des vorderen Oberkörpers*	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> überwiegend selbstständig <input type="checkbox"/> überwiegend unselbstständig <input type="checkbox"/> unselbstständig
Körperpflege im Bereich des Kopfes	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> überwiegend selbstständig <input type="checkbox"/> überwiegend unselbstständig <input type="checkbox"/> unselbstständig
Waschen des Intimbereichs*	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> überwiegend selbstständig <input type="checkbox"/> überwiegend unselbstständig <input type="checkbox"/> unselbstständig
Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare**	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> überwiegend selbstständig <input type="checkbox"/> überwiegend unselbstständig <input type="checkbox"/> unselbstständig
An- und Auskleiden des Oberkörpers	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> überwiegend selbstständig <input type="checkbox"/> überwiegend unselbstständig <input type="checkbox"/> unselbstständig
An- und Auskleiden des Unterkörpers	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> überwiegend selbstständig <input type="checkbox"/> überwiegend unselbstständig <input type="checkbox"/> unselbstständig

* Bei Kindern unter zwei Jahren ist eine Beurteilung nicht erforderlich.

** Bei Kindern unter dreieinhalb Jahren ist eine Beurteilung nicht erforderlich.



Erläuterung der Kriterien für Modul 4

Hände, das Gesicht, die Arme, die Achselhöhlen sowie den vorderen Hals- und Brustbereich selber waschen und abtrocknen.

Kämmen, Zahnpflege, Prothesenreinigung und Rasieren.

Waschen und Abtrocknen des Intimbereichs.

Durchführung des Dusch- oder Wannenbades einschließlich der Haarwäsche. Bei der Durchführung sind neben der Fähigkeit, den Körper waschen zu können, auch Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen. (Teil-)Hilfen beim Waschen in der Wanne oder Dusche sind hier ebenso zu berücksichtigen wie die Hilfe beim Ein- und Aussteigen oder eine notwendige Überwachung während des Badens oder Duschens. Dazu gehört auch: Haare waschen, abtrocknen und föhnen.

Bereitliegende Kleidungsstücke, zum Beispiel Hemd, Bluse, Pullover, an- und ausziehen.

Bereitliegende Kleidungsstücke, zum Beispiel Unterwäsche, Hose, Rock, Strümpfe und Schuhe, an- und ausziehen.

Kriterien	Einschätzung der Selbstversorgung (bitte ankreuzen)			
Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken*	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> überwiegend selbstständig	<input type="checkbox"/> überwiegend unselbstständig	<input type="checkbox"/> unselbstständig
Essen	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> überwiegend selbstständig	<input type="checkbox"/> überwiegend unselbstständig	<input type="checkbox"/> unselbstständig
Trinken	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> überwiegend selbstständig	<input type="checkbox"/> überwiegend unselbstständig	<input type="checkbox"/> unselbstständig
Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> überwiegend selbstständig	<input type="checkbox"/> überwiegend unselbstständig	<input type="checkbox"/> unselbstständig
Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma**	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> überwiegend selbstständig	<input type="checkbox"/> überwiegend unselbstständig	<input type="checkbox"/> unselbstständig
Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma**	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> überwiegend selbstständig	<input type="checkbox"/> überwiegend unselbstständig	<input type="checkbox"/> unselbstständig
Ernährung parenteral oder über Sonde	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> überwiegend selbstständig	<input type="checkbox"/> überwiegend unselbstständig	<input type="checkbox"/> unselbstständig

* Bei Kindern unter zwei Jahren ist eine Beurteilung nicht erforderlich.

** Bei Kindern unter fünf Jahren ist eine Beurteilung nicht erforderlich.

Erläuterung der Kriterien für Modul 4

Zerteilen von belegten Bratscheiben, Obst oder anderen Speisen in mundgerechte Stücke. Das Kleinschneiden von Fleisch, das Zerdrücken von Kartoffeln oder das Pürieren der Nahrung. Verschlüsse von Getränkeflaschen öffnen und Getränke aus einer Flasche oder Kanne in ein Glas beziehungsweise eine Tasse eingießen, gegebenenfalls unter Nutzung von Hilfsmitteln (z. B. eines Anti-Rutschbretts) oder sonstiger Gegenstände (z. B. eines Spezialbestecks).

Fähigkeit, bereitgestellte, mundgerecht zubereitete Speisen zu essen oder zu trinken. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die pflegebedürftige Person fähig ist, die für sie ausreichenden Mengen an Nahrung und Getränken zu sich zu nehmen – und das auch ohne Hunger- oder Durstgefühl. Dieser Punkt muss auch dann beurteilt werden, wenn die Flüssigkeits- und Nahrungsaufnahme über eine Magensonde beziehungsweise über eine Vene erfolgt.

Fähigkeit, bereitstehende Getränke aufzunehmen, gegebenenfalls mit Gegenständen wie Strohalm oder Spezialbecher oder mit Spezialbesteck.

Betrachtet werden das Gehen zur Toilette, Hinsetzen und Aufstehen, Sitzen während der Blasen- oder Darmentleerung, die Intimhygiene und das Richten der Kleidung. Eine Bewertung muss hier auch dann erfolgen, wenn anstelle der Toilettenbenutzung eine Versorgung mit Hilfsmitteln erfolgt, zum Beispiel Inkontinenzmaterial, Katheter, Uro-, Ileo- oder Colostoma.

Fähigkeit, Inkontinenz- und Stomasysteme sachgerecht zu verwenden, nach Bedarf zu wechseln und zu entsorgen. Die regelmäßige Einmalkatheterisierung fällt nicht hierunter.

Fähigkeit, Inkontinenz- und Stomasysteme sachgerecht zu verwenden, nach Bedarf zu wechseln und zu entsorgen.

Ernährung über einen parenteralen Zugang (z. B. Port) oder über einen Zugang in den Magen oder Dünndarm (PEG/PEJ).

Modul 5: Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

In diesem Modul geht es um die Kontrolle von Erkrankungen und Symptomen sowie die Anwendung von ärztlich verordneten Therapien. Sie geben an, inwieweit Sie Ihre Krankheiten

und Therapien selbstständig bewältigen können oder wie häufig Sie dabei Unterstützung brauchen.

Kriterien	Einschätzung zum Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen (bitte ankreuzen)			
Medikation	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> pro Tag	<input type="checkbox"/> pro Woche	<input type="checkbox"/> pro Monat
Injektionen	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> pro Tag	<input type="checkbox"/> pro Woche	<input type="checkbox"/> pro Monat
Versorgung intra-venöser Zugänge (z. B. Port)	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> pro Tag	<input type="checkbox"/> pro Woche	<input type="checkbox"/> pro Monat
Absaugen und Sauerstoffgabe	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> pro Tag	<input type="checkbox"/> pro Woche	<input type="checkbox"/> pro Monat
Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> pro Tag	<input type="checkbox"/> pro Woche	<input type="checkbox"/> pro Monat
Körpernahe Hilfsmittel	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> pro Tag	<input type="checkbox"/> pro Woche	<input type="checkbox"/> pro Monat
Messung und Deutung von Körperzuständen	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> pro Tag	<input type="checkbox"/> pro Woche	<input type="checkbox"/> pro Monat
Verbandswechsel und Wundversorgung	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> pro Tag	<input type="checkbox"/> pro Woche	<input type="checkbox"/> pro Monat

In die Bewertung fließen nur ärztlich angeordnete Maßnahmen ein, die gezielt an einer bestehenden Erkrankung ausgerichtet und für mindestens sechs Monate erforderlich sind. Es spielt keine Rolle, ob eventuelle Einschränkungen in der

Selbstständigkeit aufgrund von körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen eingetreten sind. Erfasst wird eine volle Zahl pro Tag, pro Woche oder pro Monat. Pro Kriterium ist nur ein Eintrag möglich, zum Beispiel 15-mal pro Monat.

Erläuterung der Kriterien

Hierzu zählen Medikamente, die über den Mund eingenommen werden (z. B. Tabletten oder Tropfen), Augen- oder Ohrentropfen, Zäpfchen und Medikamentenpflaster, die auf die Haut geklebt werden. Der Umfang der Hilfe kann vom wöchentlichen Vorbereiten der Medikamente in einem Wochendispenser bis hin zur täglichen Einzelgabe reichen, eventuell auch mehrfach täglich.

Die Person benötigt Injektionen unter die Haut oder in einen Muskel (z. B. Insulinspritzen) oder ist auf die Versorgung mit Medikamentenpumpen über einen unter der Haut liegenden Zugang angewiesen.

Portversorgung bedeutet, dass ein Zugang über eine Vene gelegt wird. Dies gehört in der Regel zu den fachpflegerischen Tätigkeiten. Jedoch wird bei diesem Kriterium auch die regelmäßige Kontrolle des Ports bewertet, damit dieser nicht verstopft oder sich entzündet. Sie ist oft fachpflegerisch erforderlich. In diese Kategorie gehört auch die Kontrolle des Zuganges, damit der Port nicht verstopft oder sich entzündet.

Absaugen kann zum Beispiel bei beatmeten oder tracheotomierten Patienten in sehr unterschiedlicher und wechselnder Häufigkeit notwendig sein. Es ist der durchschnittliche Bedarf anzugeben. Ebenso sind hier das An- und Ablegen von Sauerstoffbrillen oder analog auch von Atemmasken zur nächtlichen Druckbeatmung zu erfassen sowie das Bereitstellen eines Inhalationsgerätes (jeweils inklusive der Reinigung).

Hier werden alle Anwendungen von ärztlich verordneten Salben, Cremes, Emulsionen etc. berücksichtigt. Dazu gehören auch Kälte- und Wärmeanwendungen wie beispielsweise bei Rheuma und ähnlichen Krankheiten.

Hier geht es um das An- und Ablegen sowie die Reinigung sogenannter körpernaher Hilfsmittel. Das sind: Prothesen, Orthesen, Epithesen, Sehhilfen (d. h. Brillen), Hörgeräte und Kompressionsstrümpfe (für Arme und Beine). Wichtig: Das Reinigen alleine wird hier nicht bewertet, sondern nur in Kombination mit dem An- und Ablegen.

Hier wird dokumentiert, ob die pflegebedürftige Person ärztlich verordnete Messungen durchführen kann. Dabei geht es sowohl um den Messvorgang an sich als auch um die Interpretation des Ergebnisses. Es sind daher zwei Aspekte zu berücksichtigen: 1. Kann die pflegebedürftige Person die Messung von Puls, Blutdruck, Blutzucker, Temperatur, Körpergewicht, Flüssigkeitshaushalt selbst durchführen? 2. Kann sie die notwendigen Schlüsse aus dem Messergebnis ziehen? Kann sie also zum Beispiel die notwendige Insulindosis bestimmen oder entscheiden, ob der gemessene Wert eine ärztliche Abklärung erfordert?

Hier wird bewertet, ob die pflegebedürftige Person chronische Wunden wie ein Druckgeschwür (Dekubitus) oder ein offenes Bein selbst versorgen kann.

Kriterien	Einschätzung zum Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen (bitte ankreuzen)			
Versorgung mit Stoma	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> pro Tag	<input type="checkbox"/> pro Woche	<input type="checkbox"/> pro Monat
Regelmäßige Einmal-katheterisierung und Nutzung von Abfuhrmethoden	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> pro Tag	<input type="checkbox"/> pro Woche	<input type="checkbox"/> pro Monat
Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> pro Tag	<input type="checkbox"/> pro Woche	<input type="checkbox"/> pro Monat
Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> pro Tag	<input type="checkbox"/> pro Woche	<input type="checkbox"/> pro Monat
Arztbesuche	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> pro Tag	<input type="checkbox"/> pro Woche	<input type="checkbox"/> pro Monat
Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu drei Stunden)	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> pro Tag	<input type="checkbox"/> pro Woche	<input type="checkbox"/> pro Monat
Zeitlich ausgedehnte Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als drei Stunden)	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> pro Tag	<input type="checkbox"/> pro Woche	<input type="checkbox"/> pro Monat
Besuch von Einrichtungen zur Frühförderung bei Kindern	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> pro Tag	<input type="checkbox"/> pro Woche	<input type="checkbox"/> pro Monat
Einhaltung einer Diät und anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> überwiegend selbstständig	<input type="checkbox"/> unselbstständig	<input type="checkbox"/> überwiegend unselbstständig

Erläuterung der Kriterien

Ein Stoma ist eine künstlich geschaffene Körperöffnung (z. B. Colostoma oder Anus praeter), eine Öffnung in der Bauchdecke, um über eine Sonde Nahrung in den Magen zu führen (PEG), oder im anderen Fall, um den Urin über einen Katheter ableiten zu können (suprapubischer Katheter). In diese Kategorie gehören die Versorgung und Pflege dieser Körperöffnungen. Das Entleeren von möglichen Beutelsystemen oder das Anhängen der Sondennahrung wird in Modul 4 berücksichtigt.

Die Katheterisierung der Harnblase kommt vor allem bei neurogenen Blasenstörungen vor. Zu den Abfuhrmethoden zählen die Nutzung von Klistieren und Einläufen sowie die manuelle Unterstützung. Hier soll erfasst werden, welche Art der Unterstützung nötig ist und wie häufig diese nötig ist.

Gemeint sind hiermit therapeutische Übungen, die dauerhaft und regelmäßig zu Hause selbstständig oder unter Anleitung weitergeführt werden sollen. Dazu gehören krankengymnastische und logopädische Übungen sowie Atemübungen, aber auch die Durchführung einer Peritonealdialyse (Bauchfelldialyse).

Spezielle Therapiemaßnahmen wie Hämodialyse oder künstliche Beatmung. Diese können im häuslichen Umfeld durchgeführt werden, wenn die Überwachung durch eine geschulte Pflegeperson gewährleistet ist.

Hier geht es darum, wie regelmäßige Termine in allgemein- oder fachärztlichen Praxen wahrgenommen werden können. Wenn für den Fahrweg oder als Begleitung zur ärztlichen Untersuchung/Beratung Hilfe erforderlich ist, bitte angeben, wie oft das im Durchschnitt der Fall ist.

Hier wird bewertet, ob Unterstützung benötigt wird, um Termine in therapeutischen Praxen (Physio-, Ergotherapie usw.) oder einem Krankenhaus (ambulante Behandlung) wahrzunehmen. Dies ist hier zu erfassen, wenn die Pflegeperson inklusive Fahrzeit maximal drei Stunden eingebunden ist.

Bei manchen Erkrankungen kann es notwendig sein, spezialisierte Einrichtungen aufzusuchen. Die Therapiemaßnahmen können teilweise sehr lange dauern (z. B. bei einer onkologischen Behandlung). Wenn die Pflegeperson inklusive Fahrzeit länger als drei Stunden eingebunden ist, wird das hier eingetragen.

Bei Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung kann es erforderlich sein, Einrichtungen zur Frühförderung aufzusuchen. Ist für die Fahrt dorthin oder als Begleitung während der Therapie eine weitere Person nötig, so wird das hier erfasst.

Hier wird beurteilt, ob die pflegebedürftige Person die ärztlichen Vorschriften zu ihrer Ernährung oder ihrem Verhalten einhalten kann. Solche Vorschriften gibt es zum Beispiel bei Stoffwechselstörungen oder Nahrungsmittelallergien. Es kann sich um Diäten, Angaben zu Art, Menge und Zeitpunkt der Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme handeln oder um die Vorschriften für eine Langzeit-Sauerstofftherapie.

Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

In diesem Modul wird ermittelt, ob die Person Aktivitäten des Alltagslebens einschließlich der Pflege sozialer Kontakte durchführen kann. Es spielt keine Rolle, ob eventuelle Einschränkungen in der Selbstständigkeit aufgrund von körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen eingetreten sind.

Hinweis: Dieses Modul entfällt bei Kindern im Alter bis zu 18 Monaten.

Kriterien	Einschätzung zur Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (bitte ankreuzen)			
Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen*	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> überwiegend selbstständig	<input type="checkbox"/> überwiegend unselbstständig	<input type="checkbox"/> unselbstständig
Ruhen und Schlafen	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> überwiegend selbstständig	<input type="checkbox"/> überwiegend unselbstständig	<input type="checkbox"/> unselbstständig
Sich beschäftigen	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> überwiegend selbstständig	<input type="checkbox"/> überwiegend unselbstständig	<input type="checkbox"/> unselbstständig
Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen*	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> überwiegend selbstständig	<input type="checkbox"/> überwiegend unselbstständig	<input type="checkbox"/> unselbstständig
Interaktion mit Personen im direkten Kontakt	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> überwiegend selbstständig	<input type="checkbox"/> überwiegend unselbstständig	<input type="checkbox"/> unselbstständig
Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> überwiegend selbstständig	<input type="checkbox"/> überwiegend unselbstständig	<input type="checkbox"/> unselbstständig

* Bei Kindern unter zweieinhalb Jahren ist eine Beurteilung nicht erforderlich.



Erläuterung der Kriterien

Die Frage lautet hier: Kann die Person von sich aus festlegen, ob beziehungsweise welche Aktivitäten sie im Laufe des Tages durchführen möchte und wann sie diese durchführen möchte? Beispiele für Aktivitäten sind: baden, essen, zu Bett gehen, fernsehen, spazieren gehen.

Hier wird bewertet, ob die pflegebedürftige Person individuelle Gewohnheiten einhalten kann, um für ausreichende Ruhe- und Schlafphasen zu sorgen und einen Tag-Nacht-Rhythmus aufrechtzuerhalten. Dazu muss die Fähigkeit vorhanden sein, die Notwendigkeit von Ruhephasen zu erkennen.

Hier ist einzuschätzen, wie selbstständig die pflegebedürftige Person Aktivitäten durchführen kann, die ihren Vorlieben und Interessen entsprechen. Dazu gehören zum Beispiel: Handarbeiten, Basteln, Bücher oder Zeitschriften lesen, Musik hören etc. Dies gilt auch für Personen, die bei der Durchführung auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Hier geht es um die Planung längerer Zeitabschnitte über den aktuellen Tag hinaus. Bestehen beispielsweise Vorstellungen oder Wünsche zu anstehenden Festlichkeiten wie Geburtstagen oder Jahresfesten? Wichtig ist hier, ob die Zeitabläufe eingeschätzt werden können, zum Beispiel ob vorgegebene Strukturen, wie regelmäßige Termine, nachvollzogen werden können oder ob die körperlichen Fähigkeiten vorhanden sind, um eigene Zukunftsplanungen mit anderen Menschen kommunizieren zu können.

Bei der Bewertung hier wird die Frage gestellt, ob ein direkter Kontakt mit Angehörigen, Pflegepersonen, Mitbewohnern oder Besuchern möglich ist. Kann die Person gegebenenfalls nach Aufforderung Kontakt aufnehmen oder auf Ansprache reagieren? Führen Berührungen zu Reaktionen?

Hier geht es um die Frage, ob Kontakte zu befreundeten Personen aufrechterhalten werden können. Dazu gehört auch die Fähigkeit, mit Kommunikationsmitteln, wie Telefon, Brief oder E-Mail, umgehen zu können. Dies gilt auch für Personen, die bei der Durchführung auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

So finden Sie einen passenden Pflegedienst oder ein Pflegeheim

Der Unterschied zwischen verschiedenen Pflegediensten oder Pflegeheimen ist oft enorm. Bevor Sie entscheiden, sollten Sie sich einige Fragen beantworten:

- **Was soll ein Pflegedienst oder ein Pflegeheim für mich leisten?**
Überlegen Sie, welche Unterstützung Sie sich genau wünschen. In welchem Umfeld und wie möchten Sie künftig wohnen? Holen Sie sich dazu auch ärztlichen Rat ein und besprechen Sie diese Punkte mit Personen, zu denen Sie ein Vertrauensverhältnis haben. So stellen Sie sicher, dass niemand über Ihren Kopf hinweg entscheidet.
- **Wer hat Erfahrung mit diesem Thema und könnte mir einen Tipp für einen Pflegedienst oder ein Pflegeheim geben?**
Verlassen Sie sich nicht nur auf Prospekte und Webseiten. Fragen Sie am besten Menschen aus Ihrem Umfeld, ob sie schon praktische Erfahrungen mit bestimmten Pflegeeinrichtungen gemacht haben.
- **Brauche ich besondere Pflegeleistungen?**
Wenn Sie besondere Pflegeleistungen benötigen oder diese in Zukunft benötigen könnten, wird möglicherweise nicht jeder Pflegedienst diese anbieten können. Kann der Pflegedienst gegebenenfalls auch die medizinische Behandlungspflege übernehmen?
- **Welche Kosten kommen genau auf mich zu?**
Lassen Sie sich einen schriftlichen Kostenvoranschlag für die von Ihnen gewünschten Leistungen geben. Dort sollte klar ausgewiesen sein, welche Kosten die Pflegekasse übernimmt und welche Sie selbst tragen müssen.
- **Kann der Pflegedienst Leistungen außerhalb der Pflegeversicherung anbieten?**
Diese können beispielsweise Fußpflege oder die Begleitung zu Terminen außerhalb Ihrer Wohnumgebung sein.
- **Bietet Ihnen der Pflegedienst einen schriftlichen Vertrag an?**
Der Pflegedienst ist verpflichtet, einen schriftlichen Vertrag mit Ihnen beziehungsweise der pflegebedürftigen Person zu vereinbaren.
- **Werden die Pflegeleistungen überwiegend von examinieren Pflegefachkräften erbracht?**
Nur staatlich geprüfte Pflegefachkräfte dürfen behandlungspflegerische Maßnahmen wie Injektionen ausführen. Angelernte Kräfte ohne pflegerische Ausbildung können in der einfachen pflegerischen Versorgung und im Haushalt eingesetzt werden oder Sie beispielsweise auf Spaziergängen begleiten.



Fünf Fragen an das Pflegeheim:

- Ist es möglich, einige Tage lang zur Probe zu wohnen? Bei der Gelegenheit können Sie auch klären, ob und in welchem Umfang Sie Ihre eigenen Möbel mitbringen können.
- Welche weiteren Kosten neben der Monatsmiete entstehen? Ist zum Beispiel das Waschen der Wäsche kostenpflichtig? Klären Sie auch, ob Sie in Urlaubszeiten für den vollen Monat bezahlen müssen.
- Wie viele Pflegekräfte beziehungsweise Betreuer kommen auf einen Bewohner?
- Werden zusätzliche Betreuungsleistungen wie Massagen, Gymnastikstunden, medizinische Bäder oder Fitnesskurse angeboten?
- Wie ist die Einrichtung an den öffentlichen Nahverkehr angebunden? Welche Einkaufsmöglichkeiten gibt es im Haus und im näheren Umfeld? Befinden sich in der Nähe Kinos, Theater, eine Post, Kirche und Arztpraxen?

Unsere Servicestellen und Hotlines

Unser Team steht Ihnen bei allen Fragen zu den Themen Gesundheit, Früherkennung und Prävention zur Seite. Wir beraten Sie schnell und kompetent – ob am Telefon oder persönlich.

Die Adresse und die Telefonnummer Ihrer nächsten Servicestelle finden Sie unter **[kkh.de/servicestelle](https://www.kkh.de/servicestelle)**. Auf Wunsch beraten wir Sie auch außerhalb unserer Öffnungszeiten persönlich bei Ihnen zu Hause.

24-Stunden-Hotline

Außerhalb der Öffnungszeiten unserer Servicestellen erreichen Sie uns rund um die Uhr unter: **0800 5548640554**

KKH-Gesundheitshotline mit Facharzt-Terminservice

Bei medizinischen und pflegerischen Fragen steht Ihnen unser ärztliches Fachpersonal täglich rund um die Uhr zur Verfügung. Darüber hinaus unterstützen wir Sie bei der Organisation von Terminen in fachärztlichen Praxen: montags bis freitags von 7 bis 18 Uhr unter **089 950084188** oder online unter **[kkh.de/facharzt-terminservice](https://www.kkh.de/facharzt-terminservice)**

Der KKH-Pflegelotse

Der Pflegelotse ist ein unabhängiges und kostenloses Informationsportal des vdek (Verband der Ersatzkassen), das Ihnen und Ihren Angehörigen bei der Suche nach einem geeigneten Leistungserbringer für ambulante und/oder stationäre Pflege im Bundesgebiet hilft. Sie finden hier zum Beispiel Informationen über Größe, Kosten, besondere Versorgungsformen und die Lage sowie die Anschriften der Einrichtungen. Auch über die Qualität der einzelnen Einrichtungen informiert der Pflegelotse auf Grundlage objektiver Prüfergebnisse. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, verschiedene Pflegeeinrichtungen miteinander zu vergleichen. Den Pflegelotsen finden Sie unter: **[kkh.de/pflegelotse](https://www.kkh.de/pflegelotse)**

Die Pflegekasse bei der KKH

30125 Hannover

Service-Telefon: 0800 5548640554

kkh.de/kontaktformular

